

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH AUF (WIEDER-)ERTEILUNG EINER LINIENGENEHMIGUNG WEGEN VERSÄUMUNG DER DREIMONATSFRIST

VG Stuttgart, Urteil vom 06.11.2020, 8 K 6411/18

In dem Konkurrentenstreit um eine personenbeförderungsrechtliche Liniengenehmigung veröffentlichte der Aufgabenträger am 15.11.2016 eine Vorabkennzeichnung im EU-Amtsblatt, wonach er beabsichtige, Verkehrsleistungen in Stuttgart im Wege der Direktvergabe zu vergeben. Die beabsichtigte Direktvergabe umfasste alle Buslinien. Die Klägerin, ein Busunternehmen, das in Stuttgart bereits Verkehrsleistungen erbringt, stellte am 12.09.2017 einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine einzelne Linie, der jedoch abgelehnt wurde.

Das VG Stuttgart wies die daraufhin erhobene Klage ab, da die Klägerin den Antrag nicht innerhalb der maßgeblichen Frist des § 12 Abs. 6 PBefG gestellt habe. Veröffentlichte der Aufgabenträger nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabkennzeichnung im Hinblick auf eine beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages, welche den Anforderungen nach § 8a Abs. 2 PBefG genüge, sei der Antrag auf eigenwirtschaftliche Genehmigung wegen der spezielleren Regelung des § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG gegenüber § 12 Abs. 5 PBefG spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung zu stellen. Der Antragsteller habe es in diesem Falle nicht in der Hand, ob er einen Antrag auf eigenwirtschaftlichen Verkehr nach § 12 Abs. 5 oder § 12 Abs. 6 PBefG stelle. Der Aufgabenträger durfte auch sein Einverständnis zur Zulassung des verspäteten Antrags versagen, da er bereits umfangreiche Vorbereitungen zur Direktvergabe getroffen hatte, die bei Zulassung des verspäteten Antrags frustriert worden wären. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheitere schon deshalb, weil es sich bei § 12 Abs. 6 PBefG nach dessen Sinn und Zweck um eine Ausschlussfrist handele. Die Antragsfrist solle es dem Aufgabenträger ermöglichen, das Vergabeverfahren vorzubereiten und ihm Sicherheit geben, dass seine Vorbereitungen nicht überflüssig sind. Sie diene damit dem Schutz des Aufgabenträgers.

Bedeutung für die Praxis

Anders als das VG Münster (Urteile vom 03.12.2019 –11 K 5568/16, 11 K 5345/17 und 11 K 6467/17) hat das VG Stuttgart in seiner bestandskräftigen Entscheidung die Auffassung vertreten, dass § 12 Abs. 6 PBefG lex specialis zu § 12 Abs. 5 PBefG ist. Es bleibt daher abzuwarten, wie das OVG Münster in den o.g. Berufungsverfahren das Konkurrenzverhältnis zwischen § 12 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 PBefG bewerten wird.